

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|---|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0028/2019 |
| Amt/Aktenzeichen 60/15 40 11 RVO H AFG | Datum 07.01.2019 | TOP |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.01.2019

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|---------------------------------------|---------------|------------|--------|
| Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld | Anhörung | 22.01.2019 | Ö |
| Bau- und Sanierungsausschuss | Anhörung | 31.01.2019 | Ö |
| Kulturausschuss | Anhörung | 06.02.2019 | Ö |
| Stadtrat | Anhörung | 13.02.2019 | Ö |

Betreff:

Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes "Am Fort Gonsenheim/Am Judensandweg" in Mainz-Hartenberg/Münchfeld nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG);
Sonderbestattungen des 19. Jahrhunderts
hier: Anhörung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 18.01.2019

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 21.01.2019

gez. M. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

Die nach § 25 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zuständige Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie) hat auf Grund der jüngst im Bereich einer Baumaßnahme auf dem Grundstück Am Fort Gonsenheim 90 entdeckten Funde (Sonderbestattung des 19. Jahrhunderts vermutlich in Zusammenhang mit der Fleckfieberepidemie in Mainz von 1813) mit Schreiben vom 07.11.2018 die einstweilige Unterschutzstellung eines Grabungsschutzgebietes in einem abgegrenzten Gebiet in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 13 Parzellen 24/12, 24/13, 24/8, 521/7, 526/11 und 526/13 (Stadtteil Hartenberg-Münchfeld) durch Rechtsverordnung sowie die endgültige Ausweisung durch Erlass einer Rechtsverordnung zum dauerhaften Schutz ebendieses abgegrenzten Gebietes beantragt.

Da in Anbetracht der bereits laufenden Bau- und Aushubarbeiten zu befürchten war, dass der Zweck der geplanten dauerhaften Rechtsverordnung für ein Grabungsschutzgebiet nach § 22 Abs. 1 DSchG auf Grund der gesetzlich erforderlichen Anhörung der Gemeinde nicht erreicht würde, erfolgte die einstweilige Unterschutzstellung des o. g. Grabungsschutzgebietes für die Dauer von 6 Monaten nach § 22 Abs. 2 i.V. mit § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 DSchG durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 16.11.2018.

Mit dieser Vorlage erfolgt die nach § 8 Abs. 5 DSchG erforderliche Anhörung der Gemeinde für die dauerhafte Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Am Fort Gonsenheim/Am Judensandweg“ mit gleicher Ausdehnung.

Der Entwurf für die dauerhafte Rechtsverordnung sowie ein Lageplan sind der Vorlage beigelegt.